

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Bauleistungen (AVB-Bau)

Axians Deutschland

Version Mai 2025

(1) Ziel und Gültigkeit

Allen unseren Angeboten und Aufträgen für Bauleistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Bauleistungen (AVB-Bau) zugrunde.

Alle individuellen Regelungen gehen vor, insbesondere solche der Bestellung und des Verhandlungsprotokolls, sowie das Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen.

(2) Definitionen:

AG = Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

Mitarbeiter = Repräsentanten, gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des AG bzw. des AN

(3) Umsatzsteuer

Nachfolgend bezeichnete Beträge, insbesondere Angebots-, Auftrags- und einvernehmlich oder rechtskräftig festgestellte Abrechnungssummen, Vertragsstrafen und Sicherheiten bezeichnen den jeweiligen Nettobezugswert. Ist der AN Steuerschuldner nach Maßgabe der §§ 13 b UStG, 48 b EStG versteht sich der jeweilige Betrag jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 1 Geltung der Allgemeine Verkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen (AVB-Bau)

1.1 Diese Bedingungen gelten für Verträge über Bauwerke im Sinne der §§ 650a ff. BGB, die eine deutsche Gesellschaft von Axians als AN für einen AG eingeht, sofern die Angebote, Annahmen oder Verträge von Axians auf sie verweisen – insbesondere durch die Bezugnahme „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Bauleistungen“ und/oder „AVB-Bau“. Sie gelten nachrangig einem etwaigen Einzelvertrag, sofern dort nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.2 Anstelle dieser AVB gelten die unter <https://www.axians.de/agb/> abrufbaren „General Terms and Conditions of Sale for Construction Works“, sofern diese ausdrücklich mit ihrem englischen Namen genannt sind. Sofern das nicht der Fall ist, gelten die hier aufgeführten AVB.

1.3 Von diesen AVB abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des AG sind für den AN unverbindlich, auch wenn der AN nicht widerspricht oder der AN erklärt, nur zu seinen Bedingungen erfüllen zu wollen.

1.4 Sofern der AN ein Angebot, insbesondere eine verspätete oder abändernde Annahme, an den Lieferanten sendet, ist es für zwei Wochen ab Zugang gültig.

§ 2 Planungsleistungen

Der AN erbringt lediglich die Werkstatt- und Montageplanung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 3 Basis von Angeboten und Aufträgen

3.1 Das Angebot ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erstellt. Im Preis nicht enthalten sind alle im Angebot/Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführten Lieferungen und Leistungen.

3.2 Unterlagen und Informationen sind dem Vertragspartner anvertraut; sie dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom AN zugänglich gemacht werden.

3.3 Angebote sind bis maximal 1 Monat ab Datum des Angebotes bindend.

3.4 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von AN schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

3.5 Der AN ist berechtigt, die ihm übertragenen Leistungen an Nachunternehmer weiterzugeben, soweit die Parteien in einer der vorrangigen Vertragsgrundlagen keine anderweitige Regelung treffen.

§ 4 Verantwortlichkeiten, Vollmachten

4.1 Der Projektleiter des AN besitzt Vollmacht gegenüber dem AG nur, soweit im Verhandlungsprotokoll seine Vertretungsberechtigung bejaht ist.

Der Projektleiter des AN ist jedoch in keinem Falle berechtigt, Formulierungen

oder Klauseln dieser AVB oder des Verhandlungsprotokolls nach Abschluss zu verändern oder zu streichen. Derartige Änderungen oder Streichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsleitung des AN.

4.2 Der AG hat vor Beginn der Ausführung einen Aufsichtsführenden und Bevollmächtigten zu benennen, der befugt ist, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten und bevollmächtigt ist, alle rechtserheblichen Erklärungen des AN mit Wirkung für den AG zu empfangen.

§ 5 Pflichten des AG

5.1 Der AG ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Unwirksamkeit des geschlossenen Werkvertrags nach § 9 AUG bewirkt/ bewirken kann oder dazu führt/führen kann, dass ein Mitarbeiter des AN als Arbeitnehmer im Sinne von § 611a BGB anzusehen ist/wäre.

Verstößt der AG schuldhaft gegen die Pflicht aus dem vorstehenden Absatz, ist er verpflichtet den AN von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter oder des betroffenen Mitarbeiters vollumfänglich freizustellen, insb. von Ansprüchen gem. §§ 10 AUG, 28e SGB IV, 150 SGB VII.

Dieser Freistellungsanspruch verjährt nach Maßgabe des § 199 BGB.

5.2 Aufschiebend bedingt für den Fall, dass gegen das Vermögen des AG ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, tritt der AG bereits jetzt seine im Zeitpunkt des Bedingungseintritts bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Erfüllungs- und Zahlungsan-

sprüche an den AN ab, die der AG aus einem Rechtsverhältnis mit einem Dritten hat, wenn und soweit Gegenstand ein solcher Anspruch ist, der auch als Erfüllung im Rechtsverhältnis zwischen AN und dem AG anzusehen ist.

- 5.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verpflichtet sich der AG zur Einholung von Planauskünfte, zur Einholung privater Zustimmungen und öffentlicher Genehmigungen, zur Koordinierung des AN mit anderen AN des AG, und zu angemessenen Sicherungsmaßnahmen der Baustelle (insbesondere gegen Witterungseinflüsse).

§ 6 Ausführung

- 6.1 Der AG verpflichtet sich, den Bauablauf so zu koordinieren, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gegenteiliges zu unterlassen, dass einer Durchführung der Leistungen des AN frei von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen während der gesamten Dauer der Ausführung entgegensteht.
- 6.2 Der AN ist zur Nachbesserung im Rahmen– der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, hinsichtlich der Gewährleistungszeit gilt aber § 18. Der Rücktritt vom Vertrag wegen eines Mangels, der nicht wesentlich ist, ist nach Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erst dann möglich, wenn sich der AN mit der Nachbesserung im schuldhaften Verzug befindet.

§ 7 Güte- und Funktionsprüfungen, Probetrieb

- 7.1 Verlangt der AG vom AN Güte-, Funktions- oder Qualitätsnachweise, hat er diese gesondert zu vergüten.
- 7.2 Nur soweit der Werkvertrag es ausdrücklich vorsieht, hat der AN nach Fertigstellung, aber vor Abnahme, einen vereinbarten Probetrieb durchzuführen.
- 7.3 Treten während des Probetriebs Behinderungen oder Mängel auf, die denselben weder gänzlich vereiteln noch in vergleichbarer Weise erschweren, verlängert sich die Dauer des Probetriebs um die Dauer der Beeinträchtigung sowie die Dauer der Wiederaufnahme des Probetriebs.
- 7.4 Treten während des Probetriebs Behinderungen oder Mängel auf, die die Nutzung des Werks im Ganzen oder in Teilen vereiteln oder erschweren, beginnt nach Wegfall der Behinderung oder nach vollständiger ordnungsgemäßer Mangelbeseitigung der Probetrieb neu.
- 7.5 Das Ergebnis des Probetriebs ist schriftlich niederzulegen.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen des Liefer- und Leistungsumfangs

- 8.1 Begehrt der AG nach Vertragsabschluss eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist er im Anwendungsbe- reich der §§ 650a ff. BGB hierzu nach Maßgabe der §§ 650b bis d BGB berech- tigt. Entsprechendes gilt im Falle von

Aufträgen, die nicht von den §§ 650a ff. BGB erfasst werden.

- 8.2 Der AG ist verpflichtet, die Änderung schriftlich anzuweisen. Unterbleibt eine schriftliche Anweisung, ist der AN nicht verpflichtet, die Änderung auszuführen.
- 8.3 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB geltend, trifft ihn die sekundäre Beweislast hierfür.
- 8.4 Der Anspruch des AN auf Vergütung für vermehrten Aufwand besteht auch im Fall des § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, es sei denn, der AN hat bereits vor Vertragsabschluss Planungsleistungen erbracht, die in die Festlegung des vertraglich vereinbarten Werkerfolgs eingeflossen sind.
- 8.5 Die Änderungen werden nur gegen eine angemessene Vergütung ausgeführt. Der AN wird die Änderungen in einem Nachtragsangebot erfassen und die Mehrvergütung auf Grundlage dieses Angebotes berechnen
- 8.6 Der AG ist verpflichtet, das Nachtragsangebot innerhalb von 7 Tagen ab Zugang zu prüfen. Wird das Nachtragsangebot nicht fristgerecht geprüft oder zu Unrecht zurückgewiesen, ist der AN berech- tigt, die weitere Ausführung der geän- derten/ zusätzlichen Leistungen zu ver- weigern und über die bereits erbrachten (Teil-)Leistungen abzurechnen.
- 8.7 Von der Leistungsbeschreibung abwei- chende Ausführungen darf der AN nach billigem Ermessen festlegen, sofern diese aus technischen oder öffentlich- rechtlichen Gründen erforderlich sind und/oder der Gesamtwert der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 9 Fristen, Termine

- 9.1 Eine vertraglich vereinbarte Reaktions- zeit gilt als eingehalten, wenn der AN die Leistungen innerhalb der vereinbarten Frist begonnen hat.
- 9.2 Die Frist für die Erbringung einer Lei- stung ist eingehalten, wenn diese bis zu ihrem Ablauf im Wesentlichen und ohne wesentliche Mängel erbracht ist. Ist ein Probetrieb vereinbart, muss der er- reichte Leistungsstand den Probetrieb ermöglichen.
- 9.3 Verlangt der AG vom AN Güte-, Funkti- ons- oder Qualitätsnachweise, verlän- gern sich die vertraglich vereinbarten Fristen um die Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Nachweiserbrin- gung sowie die danach erforderliche Zeit bis zur Weiterführung der Arbeiten.

§ 10 Konventionalstrafen

- 10.1 Wenn und soweit eine Konventional- strafe wirksam vereinbart ist, gilt ergän- zend folgendes:
- a. Unbeschadet der vertraglichen Fest- legungen im Übrigen räumt der AG dem AN eine Karenzzeit von 14 Ka- lendertagen beginnend ab dem ver- einbarten Termin ein, d.h. in dieser Zeit gilt eine Terminüberschreitung als von keiner Seite zu vertreten.

- b. Mit der Vertragsstrafe sind alle An- sprüche des AG aus Verzugschaden abgegolten.

- 10.2 Die Vertragsstrafe muss bei der Ab- nahme vorbehalten zu werden, sind Teil- abnahmen vereinbart, bei der jeweiligen Teilabnahme.

§ 11 Abnahme

- 11.1 Auf Verlangen sind funktional abgrenz- bare Teile der Leistung abzunehmen. Eine Teilabnahme löst die Vergütungs- pflicht gem. § 19, den Gefahrenübergang und die Beweislastumkehr aus. Die Ge- währleistungsfrist beginnt jedoch erst mit der Gesamtabnahme.
- 11.2 Nimmt der AG die Anlage aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 12 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft/ Fer- tigstellungsanzeige ab, so gilt die Anlage mit Ablauf dieser Frist als abgenommen.
- 11.3 Nimmt der AG die Leistung vor Abnahme in Betrieb, so gilt die Leistung nach einer Nutzungsdauer von 6 Tagen als abge- nommen.
- 11.4 § 640 BGB gilt mit der Maßgabe, dass das Werk des AN auch dann als abgenom- men gilt, wenn der AN dem AG nach Fer- tigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines be- rechtigt gerügten Mangels verweigert hat.
- 11.5 Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die dem AN nicht zuzurech- nen sind, gehen die Preis- und die Lei- stungsgefahr vom Tage der Fertigstellung der Leistung auf den AG über.
- 11.6 Die Abnahme hat unverzüglich nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft / Fertigstellung zu erfolgen. Sie darf bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Man- gels nicht verweigert werden. Als we- sentlich gilt ein Mangel dann, wenn die bestimmungsgemäße Benutzung oder Funktion des vom AN geschuldeten Wer- kes durch den Mangel ausgeschlossen oder im Wesentlichen vereitelt wird.
- 11.7 Hat der AG das Werk ganz oder zu einem Teil in Benutzung genommen oder ei- nem Dritten zur Nutzung/Weiterarbeit zur Verfügung gestellt, so gilt die Ab- nahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Beginn der Benutzung und entspre- chendem Hinweis des AN an den AG als erfolgt, wenn kein wesentlicher Mangel (siehe § 11.6) vorliegt und dem AN inner- halb dieses Zeitraums angezeigt ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt als Teil-Abnahme.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Alle zum Liefergegenstand gehörenden Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigen- tum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher dem AN gegen den AG aus der Ge- schäftsverbindung zustehender Ansprü- che. Dies gilt auch, wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist, andere Forde- rungen aber noch offenstehen.

- 12.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf der AG die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass der AG von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Der AG tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung an den AN ab. Übersteigt der Wert dieser Sicherheit die Gesamtforderung des AN um mehr als 20 %, so ist der AN auf Verlangen des AG in dem übersteigenden Umfange zur Rückübertragung verpflichtet.
- 12.3 Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der AG den AN unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.4 Bei Zahlungsverzug, ist der AN zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Werkes durch den AN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 13 Preise und Aufrechnung

- 13.1 Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, EXW (INCOTERMS 2020).
- 13.2 Zu den Preisen kommt die anwendbare Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- 13.3 Das Recht, Zahlungen oder Leistungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 14 Anpassung der Vergütung bei Verspätung

- 14.1 Die Preise basieren auf den im Moment des Angebots gültigen Lohn- und Materialkosten.
- 14.2 Liegen zwischen Zugang des Angebots und Vertragsschluss oder zwischen Vertragsschluss und Beginn der Ausführung der Leistungen mehr als 2 Monate, ohne dass eine vom AN zu vertretende Lieferverzögerung vorliegt, kann der AN die Preise unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- (entsprechend den Änderungen des Ecklohnes des örtlich und sachlich maßgeblichen Tarifvertrages) und sonstiger Nebenkostenerhöhungen anpassen (§ 315 BGB). Bezugspunkt für dieses Anpassungsrecht sind die Preise im Falle von Satz 1 1. Alt. 2 Monate nach Zugang des Angebotes und im Falle von Satz 1 2. Alt. 2 Monate nach Vertragsschluss.
- 14.3 Verzögert sich die Fertigstellung des Bauwerks durch einen Umstand, der nicht dem Risikobereich des AN entspringt, kann der AN verlangen, dass die Preise im Vergleich zum Zeitpunkt und zur Zusammensetzung des Angebots analog der folgenden Indizes des Statistischen Bundesamtes erhöht werden:

- a. Lohn: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit (62221-0001), Wirtschaftszweige WZ08-F Baugewerke (Basisjahr 2020 = 100 %)
- b. Material: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (61241-02) (Basisjahr 2021 = 100 %); insbesondere: Glasfasern und Waren daraus (GP19-2314), Kunststoffwaren (GP19-222), Bitumen aus Erdöl (GP19-192042), Kies und Sand, gebrochene Natursteine (GP19-08121), Bergwerks-, Bau- u. Baustoffmaschinen, Teile dafür (GP19-2892), Motorentreibstoff (GP19-19202).
- 14.4 Der AN informiert den AG mit seinem Verlangen über die Entwicklung der Indizes und die daraus resultierenden Preisanpassung gemäß 14.3.
- 14.5 Eine Erhöhung des Gewinns des AN ist bei der Preisanpassung gemäß 14.3 unzulässig.
- 14.6 Die Preisanpassung gemäß 14.3 ist unzulässig für Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies wiederum gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.
- 14.7 Die §§ 304, 313, 642, 650c BGB bleiben von den Regelungen der 14.3 bis 14.6 unberührt.

§ 15 Anpassung der Vergütung bei Einheitspreis und Mengenänderung

- 15.1 Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
- 15.2 Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 15.3 Bei einer über 10 % hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
- 15.4 Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

§ 16 Preisanpassung bei Änderung von Zollgebühren

- 16.1 Sollten nach Vertragsschluss Änderungen bei den Zollgebühren (inkl. Strafzöllen) für Importe in die EU oder Deutschland in Kraft treten oder entfallen, und hat das eine Erhöhung oder Reduzierung der Bezugskosten für die Software, Hardware oder Service seitens des AN zur Folge, dann haben beide Parteien das Recht, die Preise entsprechend anzupassen (d.h., zu erhöhen oder reduzieren).
- 16.2 Die Preisanpassung bildet ausschließlich die geänderten Kosten ab, eine Erhöhung oder Reduzierung des initial vereinbarten Gewinns des AN ist unzulässig.
- 16.3 Die anpassende Partei verpflichtet sich, die anderen Partei unverzüglich über die Änderungen der Zollgebühren und die daraus resultierenden Preise zu informieren.
- 16.4 Die anpassende Partei muss auf Anforderung der anderen Partei geeignete Nachweise über die Preisanpassung infolge der neuen Zollgebühren erbringen.
- 16.5 Das Recht zur Preisanpassung gilt nicht für Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies wiederum gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.
- 16.6 Beide Parteien haben das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung der jeweiligen Preisanpassung zu widersprechen, sofern sie 30 % übersteigen soll. Die Preisanpassung tritt dann nicht ein und die Waren wird nicht geliefert; zwischenzeitlich gelieferte Waren, für welche die neuen Zölle oder Steuern gelten, werden zurückgegeben oder nach den angepassten Preisen vergütet. In diesem Fall haben beide Parteien das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang des Widerspruchs zu kündigen.
- 16.7 § 313 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Stundenlohnarbeiten

- 17.1 Der AN ist berechtigt, Stundenlohnarbeiten in den vereinbarten Fällen und ferner immer dann abzurechnen, wenn keine der jeweiligen Leistung entsprechenden Leistungen Gegenstand des Auftrages waren oder sich die zu erbringende Leistung von den bereits Gegenstand des Auftrages bildenden Leistungen insbesondere durch die zeitabhängigen Kostenfaktoren unterscheidet.
- 17.2 Der AG hat Stundenlohnzettel, die ihm spätestens 6 Arbeitstage nach Ausführung von Stundenlohnarbeiten übergeben worden sind, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang und in allen sonstigen Fällen binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.
- 17.3 Die Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden je Woche. Samstage gelten nicht als

normale Arbeitstage. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten als Basis für die Berechnung der Überstundenzuschläge 70 % des Werts der vereinbarten Stundenlohnsätze.

- 17.4 Grundlage für die Vergütung von Stundenlohnarbeiten ist die reine Arbeitszeit. Bauleiterstunden gelten ebenfalls als Stundenlohnarbeiten. Ist keine andere Taktung der Abrechnung vereinbart, erfolgt diese auf 0,25 Stunden genau. Begonnene Einheiten gemäß der vereinbarten Taktung werden als volle Einheiten berechnet.

§ 18 Abrechnung

- 18.1 Aufmaße erfolgen gemäß Abschnitt 5 der ATV-DIN 18299.
- 18.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang zu prüfen. Die Zahlungen zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsprüfung, spätestens jedoch innerhalb von 28 Tagen ab Rechnungseingang ohne jeden Abzug freizahlstelle des AN zu leisten.

§ 19 Zahlung

- 19.1 Haben die Parteien im Verhandlungsprotokoll oder in sonstiger Form keine anderweitige Abrede getroffen, gelten folgende Ratenzahlungen als vereinbart:
- 30 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss;
 - 20 % der Auftragssumme mit Baustelleneinrichtung;
 - 35 % der Auftragssumme nach Lieferung des zu verbauenden Materials je nach Fortschritt der Montage;
 - 10 % der Auftragssumme nach Abnahme, spätestens jedoch 12 Tage nach Fertigstellungsanzeige;
 - 5 % der Auftragssumme nach Übergabe der Abschlusssdokumentation.
- 19.2 Lässt der AG für eine Abschlagszahlung oder die Vorauszahlung eine etwaige Skontofrist verstreichen, verliert er das Recht zum Abzug von Skonto für die übrigen Zahlungen.
- 19.3 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des AN.

§ 20 Sicherheitsleistung

- 20.1 Es werden folgende Sicherheitsleistungen vereinbart:
- Für die ordnungsgemäße Erfüllung aller dem AN nach dem Werkvertrag obliegenden Hauptleistungspflichten mit Ausnahme der Gewährleistung 5 % der Nettoauftragssumme
 - Für die Erfüllung aller dem AN nach dem Werkvertrag obliegenden Verpflichtungen der Gewährleistung 2 % der Nettoabrechnungssumme.
- 20.2 Der AN ist in der Wahl der Form der Sicherheit frei und kann diese jederzeit in anderer Form stellen.

- 20.3 Wenn und soweit der AN keine Wahl getroffen hat, wird die Sicherheit als Bareinbehalt vorgenommen. Wird eine Bürgschaft zur Ablösung der in anderer Form vorliegenden Sicherheit gestellt, ist diese andere Sicherheit unverzüglich herauszugeben.

- 20.4 Der AG hat Sicherheiten für Mängelansprüche spätestens 24 Monate nach Abnahme der Leistung zurückzugeben. Er darf wegen unerfüllter Mängelansprüche lediglich dann einen angemessenen Teil der Sicherheit zurückbehalten, wenn er bereits während der Gewährleistungsfrist den berechtigten Mangel angezeigt hat.

- 20.5 Für den Fall, dass Sicherheit durch eine Bürgschaft gestellt wurde und sich die dadurch besicherte Hauptschuld reduziert, ist der aus der Bürgschaft Begünstigte verpflichtet, diese Bürgschaft Zug um Zug gegen Erhalt einer auf den entsprechenden Teil der Sicherheit ausgestellten und ansonsten unveränderten Bürgschaft zurückzugeben

§ 21 Gewährleistung

- 21.1 Für die Gewährleistung des AN gilt eine Frist von 24 Monaten ab Abnahme.
- 21.2 Soweit die Abnahme aus Gründen verzögert wird, die der AN nicht zu vertreten hat, beginnt die Gewährleistung spätestens 12 Tage nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft / Fertigstellungsanzeige.
- 21.3 Eine Mängelrüge hemmt den Ablauf der Gewährleistung der diesbezüglichen Mängel nicht.

§ 22 Haftung

- 22.1 Die folgenden Haftungsregeln gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des AG gegen den AN.
- 22.2 Der AN haftet dem AG der Höhe nach unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen wurde, oder bei einer zwingenden gesetzlichen Haftung wie nach dem ProdHaftG oder der DSGVO.
- 22.3 Im Falle der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. vertragliche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner des Verwenders deshalb vertraut und vertrauen darf), haftet der AN dem AG der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 22.4 Die Höhe der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden gemäß 22.1 beträgt 110 % der bei Vertragsschluss prognostizierten Nettoauftragssumme, oder 110.000,00 €, je nachdem welcher Wert höher ist.
- 22.5 Außerhalb des Anwendungsbereichs der 22.2 bis 22.4 (d.h. sofern keine unbeschränkte Haftung gegeben ist oder Kardinalpflichten betroffen sind) haftet der

AN dem AG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf 20 % der bei Vertragsschluss prognostizierten Nettoauftragssumme oder 22.000,00 €, je nachdem welcher Wert höher ist.

- 22.6 Die Haftung des AN gegenüber dem AG für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Ausfallzeiten, Vermögensschäden, Datenverlust oder Datenbeschädigung, ist ausgeschlossen – außer in den Fällen des 22.2.
- 22.7 Die Haftungsansprüche gemäß 22.1 verjähren nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn – außer in den Fällen des 22.2.

§ 23 Übernommene Gegenstände

- 23.1 Übernommene Gegenstände werden nach ihrer Instandhaltung oder Bearbeitungen sonstiger Form an den AG auf Kosten und Gefahr der AG zurückgesandt.
- 23.2 Sofern statt Versendung Abholung vereinbart ist, sind instandgehaltene oder in sonstiger Form bearbeitete Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung des AG abzuholen. Geschieht dies nicht, werden sie an den AG auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

§ 24 Versicherung

Der AN garantiert, dass er eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 1.000.000 € für Personenschäden und 500.000 € für sonstige Schäden abgeschlossen hat und für die Zeit seiner Leistungserbringung bis zur Abnahme seiner Leistungen aufrechterhalten wird, oder verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 25 Beendigung des Vertrages

- 25.1 Ist eine Laufzeit vertraglich vereinbart, gilt diese.
- 25.2 Im Falle einer Kündigung durch den AG oder einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung/-aufhebung gilt, wenn nicht der AG den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass vermutet wird, dass dem AN 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- 25.3 Der AN ist zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn alternativ
- der AG mit einer ihm nach dem Vertrag obliegenden Handlung oder Unterlassung in Verzug (§§ 280 ff., 293 ff. BGB) gerät
 - der AG in Zahlungsverzug gerät
 - der AG Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten mit ganz oder teilweise befreiender Wirkung überträgt oder übertragen hat
 - der AG seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt wird, der AG die Liquidation einleitet oder durchführt oder einen solchen Beschluss trifft

- e. die Person des AG aufgrund Gesetzes aufzulösen ist oder aufgelöst oder sonst wie beendet wird oder zu beenden ist
- f. der AN aus einem Gesetz im materiellen Sinne heraus berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen, davon zurückzutreten oder sonst wie zu beenden.
- g. im Falle des § 314 BGB

- 25.4 Kündigt der AN gemäß § 20.3 oder tritt er zurück, hat der AG ihm die Vergütung für die ausgeführte Leistung zu erstatten sowie für die nichtausgeführte Leistung die Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Weitergehende Schadenersatzforderungen des AN bleiben unberührt. Haftungsausschlüsse zwischen den Parteien finden insoweit ebenfalls keine Anwendung.
- 25.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des AG, die Kündigung des Werkvertrags oder dessen Beendigung auf sonstige Weise berechtigt den AN vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 26 Compliance: Globaler Pakt der Vereinten Nationen und VINCI-Verhaltensregeln

- 26.1 Der AN ist als Teil des Konzerns VINCI Energies Mitglied des Globalen Pakts (Global Compact) der Vereinten Nationen und hat sich im umfassenden Sinne verpflichtet, ihre Geschäfte ethisch und nachhaltig zu gestalten. Durch die VINCI Ethik-Charta und Verhaltensregeln, den VINCI Verhaltenskodex gegen Korruption, die VINCI-Umwelttrichtlinien und -Umweltzielen, den VINCI Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte und der VINCI-Erklärung zu den wichtigsten und unverzichtbaren Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden weitere Verhaltensregeln festgelegt (abrufbar unter <https://www.vinci-energies.de/unser-engagement/ethik/>).
- 26.2 Der AG verpflichtet sich, die in Abs. 1 genannten Verhaltensregeln einzuhalten. Er verpflichtet sich, den AN umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstöße gegen die in Abs. 1 aufgeführten Verhaltensregeln zu informieren.
- 26.3 Bei Kenntniserlangung von Verstößen gegen die unter Abs. 1 und 2 genannten Verhaltensregeln seitens des AG behält sich der AN ein entsprechendes Compliance-Audit vor. Verstöße gegen die Abs. 1 und 2 sind Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten und berechtigen zur Kündigung bestehender Verträge aus

wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt wegen Pflichtverletzung.

§ 27 Verschwiegenheit, Urheber- und Schutzrechte, Kundenschutz

- 27.1 Der AG ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er darf Informationen über das Bauvorhaben nicht ohne Zustimmung des AN an nicht an dem Bauvorhaben beteiligte Dritte weitergeben.
- 27.2 Veröffentlichungen über das Bauvorhaben durch den AG, seine Vertragspartner an diesem Bauvorhaben oder seine Mitarbeiter sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und Veröffentlichungen im Internet.
- 27.3 Das Eigentum und das Urheberrecht an Plänen, Zeichnungen und Ideen, die sich in der Lieferung verkörpern, entstehen in der Person der AN. AN behält sich an Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen u. ä. Informationen -auch in elektronischer Form- die Eigentums- und Urheberrechte vor. AN ist Hersteller im Sinne § 951 BGB.
- 27.4 Bis Ende des Projekts bzw. des Bauvorhabens darf der AG kein „Direktgeschäft“ jeglicher Art ohne Zustimmung des AN mit den Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern des AN tätigen. Er darf demnach weder direkt noch indirekt mit den Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern oder deren Rechtsnachfolger über die gegenständlichen Arbeiten und damit verbundenen Zusatz- oder Folgeaufträge, die mit ihnen im technischen Zusammenhang stehen, in geschäftliche Beziehungen treten.
- Die vorstehende Pflicht besteht über das Ende des Projektes bzw. des Bauvorhabens hinaus für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsbeendigung (Rücktritt, Kündigung oder Abnahme). Direkte Nebenabsprachen des AG mit den Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern des AG sind dem AN grundsätzlich untersagt. Bei Missachtung haftet der AG.
- 27.5 Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen einer Partei, die der anderen Partei im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, sind auch über die Vertragslaufzeit hinaus gegenüber Dritten geheim zu halten; den jeweiligen Mitarbeitern sind entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

- 27.6 Keine Partei wird Mitarbeiter der anderen anwerben. Eine Verletzung dieser Bestimmung berechtigt die betroffene Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

§ 28 Zusicherungen / Sonstige Vereinbarungen

- 28.1 Eine Abtretung oder Inkassozeession oder Verpfändung von Ansprüchen des AG gegen den AN aus dem Werkvertrag ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AN gestattet.
- 28.2 Der AN ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem AG gegen den AN zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die ihm oder anderen mit dem AN i.S.d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen den AG zustehen. Der AN ist weiter berechtigt, gegen Forderungen, die dem AG gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit seinen Forderungen gegen den AG aufzurechnen.

§ 29 Schlussbestimmungen

- 29.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Schriftform.
- 29.2 Soweit Schriftform im Vertrag oder den AGB bestimmt ist, genügt die telekommunikative Übermittlung. Das Recht, gem. § 127 Abs. 2 S. 2 BGB nachträglich ein Original zu verlangen, bleibt unberührt.
- 29.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen so zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck der Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird.
- 29.4 An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende, zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender, maximal zulässiger Weise regelt.
- 29.5 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt/Main, Deutschland.
- 29.6 Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).